

# 1 **Inhaltlicher Antrag 1 – Leitantrag des Vorstandes**

---

2 für die Landesdelegiertenversammlung des BUND Sachsen e.V.

3 am 18. April 2026 in Dresden

4 um 10:00 Uhr

5

6 eingereicht vom: Landesvorstand

7

8 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

9

## 10 **Wiederherstellungsverordnung: Naturschutz massiv nach vorne bringen**

11

12 Der Biodiversitäts- und Ökosystemverlust ist das oft vergessene riesige Umweltproblem. Bei  
13 ihm sind die planetaren Grenzen, also die wissenschaftlich anerkannten Grenzen für eine si-  
14 chere Fortexistenz der Menschheit, noch deutlicher überschritten als beim Klima. Dies bedroht  
15 die physischen Grundlagen jeglicher menschlicher Freiheit und damit die Menschenrechte, ins-  
16 besondere die auf Leben und Gesundheit. Denn ohne intakte Ökosysteme, Bodenneubildung,  
17 funktionierende Bestäubung, Stoff- und Wasserkreisläufe ist die menschliche Existenz per-  
18 spektivisch gefährdet. Zudem ist der Biodiversitätsverlust deutlich teurer, als es ein wirksamer  
19 Naturschutz wäre. Würde man lebenswichtige Grundfunktionen der Natur wie Wasserreini-  
20 gung oder eben Bestäubung künstlich zu substituieren versuchen, wäre dies teilweise unmög-  
21 lich, vor allem aber extrem kostspielig. Wie beim Klimawandel gilt: Teuer ist primär nicht die Be-  
22 kämpfung des Problems, sondern seine ausbleibende Bekämpfung.

23 Trotzdem schützen wir in der EU, in Deutschland, Sachsen und andernorts Natur nur bruch-  
24 stückhaft. Die Politik treibt den Arten- und Ökosystemverlust sogar eher noch voran, indem sie  
25 Intensivtierhaltung, Pestizide und Überdüngung erlaubt oder sogar subventioniert. Aktuell be-  
26 freit die EU sogar die Bauern noch stärker von den ohnehin sehr begrenzten Umweltauflagen,  
27 obwohl die bisherige Landwirtschaft zentralen Anteil am Biodiversitätsverlust hat. Der größte  
28 Teil der agrarischen Landnutzung dient der Produktion tierischer Nahrungsmittel, womit der  
29 Biodiversitätsverlust in weiten Teilen auf das Konto der Intensivtierhaltung geht.

30 Es genügt nicht allein, dass das Naturschutzrecht eng begrenzte Gebiete oder Arten unter  
31 Schutz stellt. Das gilt umso mehr, als das Naturschutzrecht oft mangelhaft vollzogen wird und  
32 die Bundesregierung den Naturschutz aktuell noch stärker beschneiden will. Die seit 1993 gül-  
33 tige, weltweit rechtsverbindliche Zielstellung von Art. 1 der UN-Biodiversitätskonvention, die  
34 Natur zu erhalten, wird mit alledem flagrant verletzt. Deshalb ist es nachdrücklich zu begrüßen,  
35 dass die EU 2024 die EU-Wiederherstellungs-Verordnung (W-VO) beschlossen hat. Erstmals  
36 hat mit ihr ein Rechtsakt die Aufgabe, den Biodiversitätsverlust endlich zu stoppen und zerstör-  
37 te Natur teilweise wiederherzustellen. Die W-VO legt dabei verbindliche Ziele für die Wiederher-  
38 stellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen fest und verlangt von den Mitgliedstaaten  
39 rechtlich bindend entsprechende Konzepte, Maßnahmen und Berichtspflichten.

40 Die Verordnung setzt allerdings zu lange Fristen, gestattet zu viele Ausnahmen und bedarf ent-  
41 scheidender Konkretisierungen zentraler Anforderungen, um wirksam zu sein. Stattdessen for-  
42 dern seit einiger Zeit europaweit vor allem die Christdemokraten, unter ihnen der sächsische  
43 Umweltminister, die W-VO wieder abzuschaffen oder entscheidend zu verwässern. Die EU-  
44 rechtlich vorgeschriebenen Beiträge der Bundesländer zu einem nationalen Wiederherstel-  
45 lungsplan, der die Wiederherstellungsmaßnahmen koordinieren soll, sind bisher oft ganz unter-  
46 blieben oder inhaltlich nichtssagend ausgefallen, so auch im Falle Sachsens.

47 Auch wenn die wesentlichen politischen Maßnahmen auf EU- und Bundesebene angegangen  
48 werden müssen, können negative Einflüsse auf die biologische Vielfalt auch von der Landes-  
49 politik wirksam aufgegriffen werden. Und speziell bei der W-VO ist die Landespolitik neben lo-  
50 kalen Maßnahmen auch für die Konkretisierung entscheidend, und zwar durch die mittelbare  
51 Länder-Mitwirkung an der Gesetzgebung auch dann, wenn diese auf EU- oder Bundesebene  
52 erfolgt. Der BUND Sachsen fordert:

- 53 1. Die W-VO braucht auf EU-Ebene inhaltliche Konkretisierungen der ökologischen Anforderun-  
54 gen, weniger Ausnahmen und kürzere Fristen. Keinesfalls darf die W-VO abgeschafft  
55 oder weiter verwässert werden.
- 56 2. Solange von der EU keine weitere Stärkung der W-VO kommt, fordern wir auf Bundesebe-  
57 ne ein starkes Umsetzungsgesetz, welches nicht nur Verfahrensfragen regelt, sondern in-  
58 haltlich die Verordnung stärkt und konkretisiert.
- 59 3. Die Beiträge der einzelnen Bundesländer sind im Wiederherstellungsplan separat auszu-  
60 weisen, um Verbindlichkeit für die einzelnen Länder zu schaffen.
- 61 4. Die sächsische Staatsregierung muss zum nationalen Wiederherstellungsplan einen  
62 höchstmöglichen Beitrag leisten. Nötig sind in Sachsen insbesondere:
- 63 a) umfassende Aktivitäten zur Wiederherstellung und Stärkung des landesweiten  
64 Biotopverbundes, insbesondere an Fließgewässern, im Offenland und an Ver-  
65 kehrsinfrastrukturachsen;
- 66 b) konsequente Maßnahmen zur Wiedervernässung der entwässerten Moore  
67 Sachsens, besonders auf landwirtschaftlichen Flächen;
- 68 c) nachhaltige Verbesserung des Zustands von FFH-Lebensraumtypen und Popu-  
69 lationen von FFH- und Vogelarten;
- 70 d) wirksames, kohärentes Schutzgebietssystem mit ausreichenden  
71 Managementplänen sowie rechtlicher Absicherung von FFH- und SPA-Gebieten  
72 und Stärkung der Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000;
- 73 e) ausreichende Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen des Arten- und Bio-  
74 topschutzes, des Moorschutzes und für Naturschutzstationen;
- 75 f) rechtliche Verpflichtung zur regelmäßigen Offenlandbiotopkartierung;
- 76 g) vorbildliche Bewirtschaftung der eigenen Flächen des Freistaates im Sinne der  
77 Biodiversität;
- 78 h) verbesserte Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung städtischer Ökosyste-  
79 me.

80 Der BUND hat – initiiert aus dem BUND Sachsen heraus – im Oktober 2024 beim Bundesver-  
81 fassungsgericht Klage für eine wirksamere Naturschutz-Gesetzgebung eingereicht, ein welt-  
82 weites Novum vor einem obersten Gericht. Denn in ihrer bisherigen Form und Umsetzung  
83 reicht die W-VO für einen wirksamen Erhalt von Natur bei weitem noch nicht aus. Die Verfas-  
84 sungsbeschwerde verlangt auf Grundlage der Menschenrechte, dass das Gericht den Bun-  
85 destag – oder mittelbar die EU – zur Aufstellung eines umfassenden gesetzlichen Biodiversi-  
86 täts-Schutzkonzepts verpflichtet. Vorbild ist die Klima-Verfassungsbeschwerde (auch) des  
87 BUND von 2018, die 2021 Erfolg hatte. Zu einem solchen Schutzkonzept müsste auch eine  
88 Begrenzung großer Schädigungsfaktoren wie Pestizide, Intensivtierhaltung und übermäßige  
89 Flächeninanspruchnahme gehören – und ein zeitnaher Ausstieg aus den fossilen Brennstof-  
90 fen, die u.a. den Klimawandel als einen Hauptschädigungsfaktor der Biodiversität antreiben.

91  
92

93 **Antragsteller**  
94 gez. Vorstand des BUND Sachsen e.V.

**Eingang: 12.03.2026**

95